

Wüstenrot Bank AG  
Pfandbriefbank  
71630 Ludwigsburg  
– nachfolgend Bank genannt –

Durch die Umsetzung der Anforderungen aus § 33 a WpHG ergibt sich für die Depotkunden ab dem 01.11.2007 eine Erweiterung der Dienstleistung in der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente). Diese Dienstleistungserweiterung besteht darin, dass bei Kundenaufträgen, bei denen von Kunden für den Ausführungsplatz keine Weisung vorgenommen wurde, die Bank eine bestmögliche Ausführung gemäß vorab aufgestellten Grundsätzen gewährleisten kann. Diese Grundsätze basieren auf vorab festgelegten Kriterien, auf Basis derer gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden soll.

## I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Bank für Privatkunden im Sinne des WpHG.

## II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 finden keine Anwendung.

## III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in Wertpapieren

(1) Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für eine unterstellte typische Wertpapierauftragsgröße eines Privatkunden.

(2) Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Wertpapier gültigen Standardabwicklungsweges ermittelt. Weichen Lagerstelle und / oder Verwahrart des Depotbestandes von der Lagerstelle und / oder Verwahrart des Ausführungsplatzes ab, so ist die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung erforderlich.

(3) Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

(4) Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich.

Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist eine Kundenweisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gem. Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

(5) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(6) Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(7) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden.

(8) Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen.

Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden daneben die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit in die Bewertung einbezogen.

Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze wird dem Kunden in der Anlage zu diesen Grundsätzen mitgeteilt.

## IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren

Die Bank bietet ihren Kunden zeitlich begrenzt in verschiedenen Einzelgattungen vor allem Rentenwerten (Anleihen) als Festpreisgeschäfte an. Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

## V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten

Aufträge in sonstigen Finanzinstrumenten nimmt die Bank aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

## VI. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank mindestens jährlich überprüfen. Eine Überprüfung der Auftragsgrundsätze wird die Bank zudem immer dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie ggf. zu aktualisieren.

## Anhang

Anhänge und Erläuterungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

Wüstenrot Bank AG  
Pfandbriefbank  
71630 Ludwigsburg  
– nachfolgend Bank genannt –

## I. Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Gemäß § 33a Absatz 3 WpHG ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen.

Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden in einem nachfolgenden Schritt weitere Faktoren in die Untersuchung einbezogen. Diese sind neben der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit auch die Abwicklungssicherheit.

### (1) Preis

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, welcher in den Regelwerken der Ausführungsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven market).

Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen in den Börsenregularien.

### (2) Kosten

Der Faktor Kosten besteht grundsätzlich aus den beiden Bestandteilen Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach § 33 a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten.

(2.1) Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (z. B. Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (z. B. Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen.

(2.2) Bei mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen sind Eigene Gebühren und Provisionen in die Bewertung einzubeziehen.

### (3) Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrages und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ist neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch automatisiertes Matching, sog. Limit Control Systeme und dem Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

## Anhänge und Erläuterungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

### (4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Kundenauftrages hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten in die Kursfeststellung und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätzen ergibt sich eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

### (5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einen maximalen Anlegerschutz sicherstellen.

- Öffentlich rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig
  - die Börsenpreisfeststellungen
  - die Einhaltung von Ausführungsgarantien (z. B. Best-Price-Prinzip)
  - die Einhaltung der Regelwerke
  - die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes (z. B. Best-Price-Prinzip)
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

## II. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze für Privatkunden orientieren sich nach § 33 a Abs. 3 WpHG am **Gesamtentgelt**.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Kommt es als Ergebnis zu mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, so werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Bank in die Berechnung einbezogen.

Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen.

### **III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe**

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe verschiedene Größenklassen gebildet. Für jede Größenklasse wird anschließend eine Berechnung des Gesamtentgeltes vorgenommen.

Hierzu schließt sich die Analyse und Auswertung von Order-, Markt- und Börsendaten unter der Berücksichtigung der unter Kapitel I genannten Faktoren und der unter Kapitel II genannten Gewichtung an.

Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Größenklasse innerhalb einer Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleich bleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils enthaltenen Wertpapiere / Finanzinstrumente sicher.

Jeder Wertpapierauftrag wird aufgrund des zu erwartenden Ordergegenwertes einer spezifischen Größenklasse zum Zeitpunkt der Ordererteilung zugeordnet.

Berücksichtigung finden nur die zum Orderzeitpunkt verfügbaren Ausführungsplätze (siehe Kapitel IV Übersicht der relevanten Ausführungsplätze). Ist kein relevanter Ausführungsplatz verfügbar, so wird der zuerst erreichbare Ausführungsplatz gemäß Kapitel IV herangezogen.

### **IV. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze**

Bei den in der Tabelle genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Bank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (Organisierte Märkte, Freiverkehrssegmente und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

<b>Asset-Klasse</b>	<b>Wertpapiergruppe</b>		
<b>Aktien</b>	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX® Aktien (TECDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis
<b>Aktien</b>	Aktien des DJ Euro STOXX 50, DJ STOXX 50, DJ Industrial Average, NASDAQ 100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz	Sonstige ausländische Aktien mit ausländischer Notiz
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich
<b>Renten</b>	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter Supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR - Europäischer Wirtschaftsraum und NON-EWR)
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis
<b>Verbriefte Derivate</b>	Verbriefte Derivate (Hebel- und Anlageprodukte)	Nebenrechte Bezugsrechte	
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	
<b>Sonstige Wertpapiere</b>	Genuss-Rechte / Genuss-Scheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich
<b>Sonstige Finanzinstrumente</b>	Standard Derivate börsennotiert	Sonstige Derivate (OTC)	Devisentermingeschäfte
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich